

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

Gemeindeanhörungs-Entwurf vom 11. November 2014

Finanzausgleichsverordnung (FAV)

Vom

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung¹ des Kantons Basel-Landschaft, beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 25. Juni 2009².

² Sie wird vom Statistischen Amt (kurz: Amt) vollzogen.

§ 2 Ausgleichsfonds

Der von den Einwohnergemeinden zu leistende Pro-Kopf-Beitrag in den Ausgleichsfonds beträgt höchstens 30 Franken jährlich.

§ 3 Konsultativkommission

¹ Die Anzahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter in der Konsultativkommission "Aufgabenteilung und Finanzausgleich" beträgt mindestens zwölf.

² Der Kommissionsvorsitz wird von der Finanz- und Kirchendirektion (kurz: Direktion) geführt.

§ 4 Festlegung, Ausrichtung und Belastung

¹ Der Regierungsrat legt Ende Juni für das laufende Kalenderjahr (kurz: Finanzausgleichsjahr) fest und verfügt:

a. die Beiträge des Ressourcenausgleichs,

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS 36.1176, SGS 185

- b. der Pro-Kopf-Beitrag der Einwohnergemeinden für den Ausgleichsfonds,
- c. die Beiträge zur Lastenabgeltung,
- d. die Übergangsbeiträge,
- e. die Beiträge der Einwohnergemeinden gemäss § 13 des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV vom 15. Februar 1973¹.

² Die Beiträge werden den Einwohnergemeinden anfangs August ausgerichtet bzw. belastet.

§ 5 Bemessungsgrundlagen für EL-Beiträge der Gemeinden

¹ Der gemäss § 13 des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV vom 15. Februar 1973² auf die Einwohnergemeinden entfallende Anteil an die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen richtet sich nach der Staatsrechnung des Rechnungsjahres.

² Die Einwohnerzahl richtet sich nach der mittleren Wohnbevölkerung gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik im Rechnungsjahr.

2. Ressourcenausgleich

§ 6 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Steuererträge der Einwohnergemeinden richten sich nach den Gemeinderrechnungen des Kalenderjahres, das dem Finanzausgleichsjahr vorangegangen ist (kurz: Rechnungsjahr).

² Die Gemeinde übermittelt dem Amt bis zum 30. April den gemeinderätlichen Entwurf der Jahresrechnung in elektronischer Form. Zudem reicht sie diesen sowie eine Zusammenstellung der Daten für die Finanzausgleichsberechnung in Papierform ein. Erfolgt die Einreichung nicht fristgerecht, schätzt das Amt die Steuererträge ein.

³ Besteht zwischen dem gemeinderätlichen Entwurf der Jahresrechnung und der Jahresrechnung eine erhebliche Differenz bei den für die Steuerkraft massgebenden Beträgen, wird die Differenz bei der Festlegung der Steuerkraft im Kalenderjahr berücksichtigt, das dem Finanzausgleichsjahr folgt.

⁴ Die Einwohnerzahl richtet sich nach der mittleren Wohnbevölkerung gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik im Rechnungsjahr. Diejenige für die Berechnung der sozialhilfebeziehenden Personen gemäss § 11 Absatz 3 Buchstabe d richtet sich nach der Bundesstatistik.

⁵ Eine von der Gemeinde vorgenommene Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer wird zurückgerechnet. Die Gemeinde reicht dem Amt die notwendigen Angaben unaufgefordert ein. Das Amt bestimmt das Mass der Zurückrechnung.

¹ GS 25.130, SGS 833

² GS 25.130, SGS 833

§ 7 Ausgleichsniveau

Das Ausgleichsniveau für die Jahre 2016-2018 beträgt ... Franken.

3. Härtebeitrag

§ 8 Gesuch

¹ Der Regierungsrat gewährt auf Gesuch hin Härtebeiträge.

² Das Gesuch ist der Direktion einzureichen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. Bedarfsbeschreibung;
- b. Darstellung der kommunalen Finanzpolitik der letzten fünf Jahre;
- c. Aufzeigen der Gemeindeperspektiven der nächsten zehn Jahre;
- d. Finanzplan, ausgehend vom vergangenen Rechnungsjahr;
- e. Art und Anteil der Eigenfinanzierung.

§ 9 Prüfung des Gesuchs

¹ Das Gesuch wird hinsichtlich folgender Kriterien geprüft:

- a. Notwendigkeit und Angemessenheit des Bedarfs,
- b. Einhaltung der Gemeinderechnungsverordnung vom 14. Februar 2012¹,
- c. Ursachen eines allfälligen Haushaltsungleichgewichts,
- d. Art und Anteil der Eigenfinanzierung,
- e. interkommunaler Belastungsvergleich insbesondere hinsichtlich Steuern und Gebühren.

² Das Amt lädt die Gesuchstellerin zu einem Gespräch ein.

§ 10 Berichterstattung

Das Amt erstattet den Einwohnergemeinden und der Öffentlichkeit regelmässig Bericht über ausgerichtete Einzelbeiträge.

4. Lastenabgeltung

§ 11 Bildung, Schülerzahl

¹ Die Lastenabgeltung für die Schülerzahl wird jährlich bei 7,2 Mio. Fr. festgelegt.

² Die nicht-deutschsprachigen Schülerinnen und Schüler werden 1,5-fach gewichtet, die deutschsprachigen einfach.

¹ GS 37.0836, SGS 180.10

³ Berechnungsgrundlagen für die gewichtete Kindergarten- und Primarschülerzahl gemäss § 11 Absatz 2 Buchstabe a FAG sind die Lernendenstatistik des Kantons Basel-Landschaft sowie die Einwohnerzahl am Ende des Rechnungsjahres gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik.

⁴ Die betroffenen Einwohnergemeinden erhalten pro gewichteter Schülerin oder gewichtetem Schüler über dem Durchschnitt den gleichen Betrag.

§ 12 Bildung, Bevölkerungsdichte und geographische Lage

¹ Die Lastenabgeltung für die Bevölkerungsdichte und die geographische Lage wird jährlich bei 4,54 Mio. Fr. festgelegt.

² Berechnungsgrundlagen für die Bevölkerungsdichte gemäss § 11 Absatz 2 Buchstabe b FAG sind die mittlere Wohnbevölkerung gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik sowie die Gesamtgemeindefläche gemäss der Arealstatistik des Kantons Basel-Landschaft. Die Bevölkerungsdichte wird bis zu 80% des kantonalen Durchschnitts berücksichtigt und zu 80% gewichtet.

³ Berechnungsgrundlagen für die geographische Lage gemäss § 11 Absatz 2 Buchstabe b FAG sind die Fahrdistanzen zwischen den Ortszentren und den Sekundarschulstandorten der einzelnen Gemeinden. Die Distanz zur Sekundarschule wird ab dem kantonalen Durchschnitt berücksichtigt und zu 20% gewichtet.

⁴ Die Lastabgeltung wird hälftig nach der Einwohnerzahl und hälftig nach der Gesamtfläche der betroffenen Einwohnergemeinden ausgerichtet.

§ 13 Sozialhilfe

¹ Die Lastenabgeltung für die Sozialhilfe wird jährlich bei 8,38 Mio. Fr. festgelegt.

² Berechnungsgrundlage für die Lastenabgeltung für die Sozialhilfe ist der Sozialindex.

³ Der Sozialindex ist die Summe folgender mithilfe der Hauptkomponentenanalyse gewichteter Anteile:

- a. Anteil arbeitsloser Personen an der Einwohnerzahl der 15- bis 64-Jährigen;
- b. Anteil alleinerziehender sozialhilfebeziehender Personen an der Einwohnerzahl;
- c. Anteil ausländischer Personen aus Herkunftsländern, welche gemessen am kantonalen Bevölkerungsanteil eine überdurchschnittliche Sozialhilfequote aufweisen, an der Einwohnerzahl; und
- d. Anteil sozialhilfebeziehender Personen an der Einwohnerzahl.

⁴ Die Lastabgeltung richtet sich nach den Indexpunkten über dem Durchschnitt multipliziert mit der Einwohnerzahl.

§ 14 Nicht-Siedlungsfläche

¹ Die Lastenabgeltung für die Nicht-Siedlungsfläche wird jährlich bei 2,56 Mio. Fr. festgelegt.

² Berechnungsgrundlage für die Lastenabgeltung für die Nicht-Siedlungsfläche ist die Arealstatistik des Kantons Basel-Landschaft.

³ Die betroffenen Einwohnergemeinden erhalten pro Hektar Nicht-Siedlungsfläche über dem Durchschnitt den gleichen Betrag.

5. Weitere Bestimmungen

§ 15 Projektfonds

¹ Es besteht ein Fonds zur Unterstützung professioneller Analysen und Begleitungen in Gemeindefusions- und Gemeindezusammenarbeitsprojekten (kurz: Projektfonds).

² Der Regierungsrat kann Einwohnergemeinden einen Beitrag aus dem Projektfonds gewähren, wenn die Analyse oder die Begleitung in Gemeindefusions- und Gemeindezusammenarbeitsprojekten einen generellen Erkenntniszuwachs für die basellandschaftlichen Einwohnergemeinden verspricht.

³ Am Ende des Projekts ist der Direktion ein professioneller, den Erkenntniszuwachs darlegender Bericht einzureichen.

⁴ Die Direktion stellt den Bericht allen Interessierten unentgeltlich zur Verfügung.

§ 16 Differenzbeträge

Gestützt auf § 21 Absatz 2 FAG ergeben sich bei den folgenden Einwohnergemeinden folgende Differenzbeträge:

1. Aesch	549 986 Fr.
2. Anwil	164 548 Fr.
3. Augst	18 799 Fr.
4. Bennwil	69 506 Fr.
5. Birsfelden	449 258 Fr.
6. Böckten	35 373 Fr.
7. Bretzwil	211 141 Fr.
8. Brislach	279 856 Fr.
9. Bubendorf	206 734 Fr.
10. Buckten	201 040 Fr.
11. Burg i.L.	27 780 Fr.
12. Buus	9 340 Fr.
13. Diegten	212 481 Fr.
14. Diepflingen	99 271 Fr.
15. Dittingen	76 025 Fr.
16. Ettingen	251 004 Fr.
17. Frenkendorf	452 360 Fr.
18. Füllinsdorf	234 716 Fr.
19. Gelterkinden	508 025 Fr.

20. Giebenach	22 349 Fr.
21. Grellingen	161 869 Fr.
22. Häfelfingen	43 673 Fr.
23. Hemmiken	60 702 Fr.
24. Hölstein	175 897 Fr.
25. Itingen	79 607 Fr.
26. Kilchberg	13 259 Fr.
27. Langenbruck	64 864 Fr.
28. Läuelfingen	86 546 Fr.
29. Laufen	393 770 Fr.
30. Lausen	326 604 Fr.
31. Lauwil	61 850 Fr.
32. Liedertswil	12 627 Fr.
33. Liestal	656 968 Fr.
34. Lupsingen	31 963 Fr.
35. Nenzlingen	63 129 Fr.
36. Niederdorf	254 924 Fr.
37. Oltingen	127 583 Fr.
38. Ormalingen	33 056 Fr.
39. Pratteln	902 112 Fr.
40. Reigoldswil	235 374 Fr.
41. Rickenbach	104 120 Fr.
42. Roggenburg	44 953 Fr.
43. Röschenz	49 590 Fr.
44. Rothenfluh	91 484 Fr.
45. Rümlingen	102 708 Fr.
46. Rünenberg	16 111 Fr.
47. Tecknau	173 133 Fr.
48. Tenniken	7 940 Fr.
49. Titterten	77 557 Fr.
50. Wahlen	225 650 Fr.
51. Waldenburg	131 633 Fr.
52. Wenslingen	96 064 Fr.
53. Wintersingen	82 728 Fr.
54. Wittinsburg	34 586 Fr.
55. Zeglingen	115 299 Fr.
56. Ziefen	138 085 Fr.
57. Zunzgen	300 770 Fr.
58. Zwingen	177 818 Fr.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Die Finanzausgleichsverordnung vom 15. Dezember 2009¹ wird aufgehoben.

IV.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Verteiler:

- alle Gemeinden (durch separaten Brief der Finanz- und Kirchendirektion)
- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden, Rathausstrasse 6, 4410 Liestal
(durch separaten Brief der Finanz- und Kirchendirektion)
- alle Direktionen
- Landeskanzlei (Gesetzessammlung)
- Finanzkontrolle
- Statistisches Amt
- Stabsstelle Gemeinden, Generalsekretariat FKD
- Finanz- und Kirchendirektion (3)

¹ GS 36.1288, SGS 185.11